



Antworten auf die häufigsten Fragen

Welche Unterlagen muss ich der Arbeitslosenkasse im ersten Monat der Arbeitslosigkeit einreichen?

- Antrag auf Arbeitslosenentschädigung
- Kopie Arbeitsvertrag
- Kopie Kündigungsschreiben
- Kopien der letzten 13 Lohnabrechnungen oder Kopie des Lohnjournals
- Formular(e) Arbeitgeberbescheinigung(en)
Wenn Sie in den letzten 2 Jahren vor der RAV Anmeldung in mehreren Arbeitsverhältnissen gestanden haben, wird das Formular „Arbeitgeberbescheinigung“ von sämtlichen Arbeitsverhältnissen benötigt. Diese müssen jeweils von den Arbeitgebern ausgefüllt werden.
- Formular Unterhaltspflicht gegenüber Kindern
Wenn Sie unterhaltspflichtige Kinder haben, die jünger als 25 Jahre sind, füllen Sie das Formular Unterhaltspflicht gegenüber Kindern aus. Zudem benötigt die Kasse eine Kopie des Geburtsscheins Ihrer Kinder oder des Familienbüchleins, sowie eine Schul- oder Ausbildungsbestätigung wenn Ihre Kinder älter als 15 Jahre sind.
- Kopie ärztliches Attest / Krankentaggeldabrechnungen / IV Unterlagen
Wenn Sie über ein Jahr arbeitsunfähig waren, legen Sie eine Kopie der Arztzeugnissen sowie Kopien der Unterlagen von der Unfall-/ Krankentaggeld-/ und/oder Invaliden-Versicherung bei.
- Formular PD U1 für EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger
Wenn Sie weniger als 12 Monate eine beitragspflichtige Tätigkeit in der Schweiz ausgeübt haben und zuvor in einem EU/EFTA Land gearbeitet, müssen Sie das PD U1 Formular bei ihrem ausländischen Beschäftigungsstaat beantragen.

Welche Unterlagen muss ich der Arbeitslosenkasse am Monatsende einreichen?

- Angaben der versicherten Person
Füllen Sie das vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zugestellte Formular «Angaben der versicherten Person» vollständig (inklusive Originalunterschrift) aus.
- Bescheinigung über Zwischenverdienst
Wenn Sie im laufenden Monat gearbeitet haben, benötigt die Kasse die vom Arbeitgeber ausgefüllte Bescheinigung über Zwischenverdienst inklusive Kopie der Lohnabrechnung. Die Bescheinigung muss jeweils für einen Kalendermonat erstellt werden und darf nicht monatsübergreifend sein.
- Arztzeugniskopie
Wenn Sie im laufenden Monat arbeitsunfähig waren, benötigen wir ab dem 4. Tag ein Arztzeugnis. Sollten Sie länger als 30 Tage arbeitsunfähig gewesen sein, benötigen wir ab dem Tag ab welchem Sie Ihre (Teil-) Arbeitsfähigkeit wiedererlangen, ein Arztzeugnis für den Umfang Ihrer Arbeitsfähigkeit.
- AMM-Bescheinigung
Wenn Sie an einer arbeitsmarktlichen Massnahme (Kurs etc.) teilgenommen haben, wird uns der Kursveranstalter die Bescheinigung über den Kursbesuch der Kasse zustellen.

Wie wird der versicherte Verdienst berechnet?

Als versicherter Verdienst gilt der im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebende Lohn, den Sie durchschnittlich in den letzten 6 oder – falls vorteilhafter – in den letzten 12 Monaten vor Ihrer Arbeitslosigkeit aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen erzielt haben. Der höhere Durchschnitt ist bis zu einem Höchstbetrag von CHF 12'350 versichert. Bei beitragsbefreiten Personen richtet sich der versicherte Verdienst nach Pauschalansätzen.





Was sind allgemeine Wartetage?

Im Sinne eines "Selbstbehalts" wird die erste Taggeldauszahlung erst nach Ablauf der allgemeinen Wartetage geleistet. Diese Wartetage werden in jeder Rahmenfrist für den Leistungsbezug nur einmal in Abzug gebracht. Die Anzahl der Wartetage richtet sich nach der Höhe des versicherten Verdienstes und der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern.

versicherter Verdienst	allgemeine Wartetage	
	ohne Unterhaltspflicht	mit Unterhaltspflicht
bis CHF 3'000	0	0
CHF 3'001 - 5'000	5	0
CHF 5'001 - 7'500	10	5
CHF 7'501 - 10'416	15	5
ab CHF 10'417	20	5

Wann erhalte ich Sanktionen bzw. Einstelltage? Wenn;

- Sie die Kontrollvorschriften oder die Weisungen des zuständigen RAV nicht befolgen
- Sie eine zumutbare Arbeit nicht annehmen
- Sie eine arbeitsmarktliche Massnahme ohne entschuldbaren Grund nicht antreten, abbrechen oder deren Durchführung durch Ihr Verhalten beeinträchtigen, oder
- Ihre Arbeitslosigkeit selbstverschuldet eintritt

Wann erhalte ich das Formular "Angaben der versicherten Person"?

Das Formular "Angaben der versicherten Person" wird zentral für die gesamte Schweiz durch das SECO in Bern versendet und trifft in der Regel zwischen dem 20. und 25. jedes Monats bei Ihnen ein. Die Arbeitslosenkasse hat keinen Einfluss auf das Versanddatum. Bei Verlust oder Nichtzustellung durch das SECO kann Ihnen das zuständige RAV ein Duplikat erstellen.

Das Formular kann aber auch Online über arbeit.swiss mit einem persönlichen Login ausgefüllt und eingereicht werden. Genauere Informationen erhalten Sie beim RAV.

Wann erfolgt die monatliche Auszahlung meiner Arbeitslosenentschädigung?

Sie machen durch das Einreichen des Formulars "Angaben der versicherten Person" jeden Monat Ihren Anspruch geltend. Bei Vorliegen aller relevanten Unterlagen, bezahlt die Arbeitslosenkasse die Entschädigung frühestens ab dem 25. des betreffenden Monats bis im Laufe des folgenden Monats aus. Im Dezember erfolgt eine frühere Auszahlung.

Warum habe ich diesen Monat weniger Geld ausbezahlt erhalten als letzten Monat?

Die Entschädigung erfolgt pro Arbeitstag (Montag bis Freitag, inkl. Feiertage). Jeder Monat hat unterschiedlich viele Arbeitstage, somit kann die Entschädigungshöhe in den jeweiligen Monaten unterschiedlich ausfallen. Prüfen Sie bitte die Abrechnung genau und rufen Sie uns bei Fragen an.

Weshalb habe ich nur eine Teilzahlung erhalten?

Es kann zu einer Teilzahlung kommen, wenn Sie beispielsweise an einer arbeitsmarktli-



chen Massnahme (Kurs etc.) teilgenommen haben. Sobald wir die Bescheinigung über die effektive Teilnahme an der Massnahme erhalten haben, werden Sie eine Nachzahlung inkl. der angefallenen Spesen erhalten.

Ab welchem Zeitpunkt habe ich Anspruch auf bezahlte Ferien?

Nach 60 kontrollierten Tagen (Arbeitstage mit Taggeld inkl. Einstelltag und Wartetage) haben Sie Anspruch auf eine Woche bezahlte Ferien (5 kontrollfreie Bezugstage). Die entschädigten Ferientage werden von Ihrem Taggeldhöchstanspruch in Abzug gebracht. Nichtbezogene Ferientage verfallen bei Rahmenfristende. Bei einer Abmeldung können nichtbezogene Ferientage nicht ausbezahlt werden. Der Saldo ihrer kontrollfreien Bezugstage ist jeweils auf der Abrechnung ersichtlich.

Weshalb wurde mir mehr als Zwischenverdienst angerechnet als der Arbeitgeber mir vergütet hat?

Erzielen Sie einen Zwischenverdienst im Stundenlohn, wird die im Stundenlohn enthaltene Ferienentschädigung bei der Anrechnung des Zwischenverdienstes nicht mitberücksichtigt. Sobald Sie während des Zwischenverdienstes Ferien beziehen, wird die bis zum diesem Zeitpunkt erarbeitete Ferienentschädigung dem erzielten Zwischenverdienst angerechnet.

Welche Sozialversicherungsbeiträge werden mir abgezogen?

Während des Leistungsbezuges werden die Sozialversicherungsbeiträge AHV, IV und EO von der Ihnen zustehenden Arbeitslosenentschädigung abgezogen. In dieser Zeit sind Sie auch obligatorisch bei der Suva gegen Nichtberufsunfall sowie gegen die Risiken Tod und Invalidität (BVG) versichert. Diese Versicherungsprämien werden ebenfalls abgezogen.

Werden mir Kinder- und Ausbildungszulagen vergütet?

Während des Leistungsbezuges erhalten Sie für jeden anspruchsberechtigten Tag einen umgerechneten Betrag, den sogenannten Kinder- und/oder Ausbildungszuschlag, sofern der andere Elternteil kein Einkommen von mindestens CHF 597 pro Monat bzw. CHF 7'170 pro Jahr erzielt. Ansonsten hat dieser die Kinder- und/oder Ausbildungszulagen bei seinem Arbeitgeber geltend zu machen. Erzielen Sie während der Arbeitslosigkeit einen monatlichen Zwischenverdienst von mindestens CHF 597, müssen Sie die Kinderzulage beim entsprechenden Arbeitgeber geltend machen.